

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen in der Fassung vom 01. 01. 2002

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Lieferungen und Abschlüsse erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Abweichungen und Ergänzungen verpflichten uns nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Für Montagearbeiten gelten ergänzend unsere Allgemeinen Bedingungen für Regie- oder Pauschalmontagen in der jeweils neuesten Fassung. Allfälligen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen; diese gelten nur, wenn wir hiezu ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung (im folgenden kurz „AB“) zustimmen.
- 1.2 Bestellungen jeder Art, insbesondere die von unseren Vertretern aufgenommenen bzw. mündlich oder telefonisch hereingenommenen, werden von uns nur mit Vorbehalt der vollen Anerkennung dieser Bedingungen angenommen.

2. Angebote und Abschlüsse

- 2.1 Unsere Angebote sind, wie immer sie erfolgen, für uns stets freibleibend und widerruflich.
- 2.2 Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend. Bei widersprechenden Vertragsunterlagen gilt der von uns formulierte Vertragstext. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Bestätigungen zu überprüfen. Widerspricht er nicht binnen acht Tagen ab Erhalt, wird unsere Bestätigung von ihm als richtig anerkannt.

3. Daten und Unterlagen

- 3.1 Die in Prospekten, Angeboten, Maßblättern und Preislisten etc. enthaltenen Daten gelten nicht als zugesicherte Eigenschaft.
- 3.2 Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen.

4. Preise

- 4.1 Alle Preise verstehen sich grundsätzlich netto, ohne MwSt, Import- oder Exportlizenzen, Devisen- oder sonstige behördliche Genehmigungen. Wir sind berechtigt, unsere Preise zu erhöhen, wenn der Vertragspartner in Annahmeverzug und nach dem Vertragsabschluss eine Preiserhöhung eingetreten ist. Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise werden unsere am Tag der Lieferung geltenden Listenpreise berechnet.

5. Zahlung

- 5.1 Die Zahlungen sind gemäß unserer schriftlichen AB zu leisten. Sind darin keine Zahlungstermine enthalten, ist die Hälfte des Entgeltes bei Erhalt der AB zu zahlen, der Rest bei Anzeige der Versandbereitschaft.
- 5.2 Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Die Spesen gehen immer zu Lasten des Vertragspartners. Zahlungen durch Überweisung gelten mit dem Tage bewirkt, an welchem der Betrag unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Gutschriften aus Wechsel oder Schecks erfolgen abzüglich der Auslagen vorbehaltlich des Einganges mit Wertstellung des Tages, an welchem wir über den Gegenwert verfügen können.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner zur Bezahlung von Verzugszinsen in Höhe unserer Bankzinsen, mindestens jedoch 7 % über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a., weiters zum Ersatz aller durch den Verzug bedingten Betriebskosten verpflichtet. Bei gerichtlicher Geltendmachung können die Zinsen bis zum Klagstag kapitalisiert und die außergerichtlichen Betriebskosten dem Kapital hinzugerechnet werden.
- 5.4 Werden diese Zahlungsbedingungen nicht eingehalten und uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluss Umstände bekannt, die nach unserer Meinung die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners herabmindern, so werden alle unsere Forderungen sofort fällig. Wir sind diesfalls auch berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware bleibt unberührt.
- 5.5 Zahlungseingänge sind zuerst auf Kosten (Spesen), dann Zinsen und schließlich auf das Kapital anzurechnen. Abweichende Widmungser-

klärungen können wir binnen vier Wochen nach Zahlungseingang abgeben. Wir sind berechtigt, auch gewidmete Zahlungen zuerst auf unbesicherte bzw. die jeweils ältesten Rechnungen anzurechnen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, jedenfalls bis zur Zahlung der gegenständlichen Forderung, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- 6.2 Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vereinigt (vermengt oder verbunden), erwerben wir Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem der anderen verarbeiteten bzw. vereinigten Sachen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vereinigung. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die neue Sache.
- 6.3 Die durch Weiterverkauf der Vorbehaltsware, gleich ob roh, verarbeitet oder vereinigt, entstehenden Forderungen an Dritte werden vom Vertragspartner schon jetzt mit allen Nebenrechten bis zur Höhe der uns zustehenden Forderungen samt Zinsen und Kosten an uns abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung oder Vereinigung an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.
- 6.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Abtretung der Forderung in seinen Büchern zu vermerken. Weiters ist er verpflichtet, uns seine Abnehmer bekanntzugeben, Bucheinsicht zu gewähren und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Er muss die Abtretung auf unser Verlangen seinem Abnehmer bekanntgeben. Wir sind jederzeit berechtigt, dem Abnehmer die Abtretung der Forderung offenzulegen.
- 6.5 Der Vertragspartner ist, solange er allen seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, bis auf Widerruf ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen; er darf dagegen über derartige Forderungen nicht durch Abtretung verfügen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Geld, dass er als Entgelt für die von uns gelieferte Ware von seinem Abnehmer erhält, zur Bezahlung unserer offenen Forderung zu verwenden.
- 6.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unseres Eigentums an der Vorbehaltsware durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 7.1 Wir erfüllen unsere vertraglichen Verpflichtungen am Ort unseres Werkes oder Lagers oder an der Stelle, von der aus wir die Ware versenden. Erfüllungsort für alle Pflichten des Vertragspartners ist Arolzmünster in Österreich.
- 7.2 Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Ried im Innkreis, auch für Klagen im Wechsel- oder Scheckprozess. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners Klage zu erheben. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

8. Lieferfrist

- 8.1 Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem Datum unserer AB. Lieferzeiten sind für uns mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung unverbindlich. Sie sind bedingt durch die Liefermöglichkeiten unserer Lieferanten. Wir sind aber bestrebt, Zugesagtes nach Möglichkeit einzuhalten.
- 8.2 Sie verlängern sich für uns, ohne den Vertragspartner seiner Verpflichtungen zu entbinden, wenn dieser oder der von ihm Beauftragte seinen Verpflichtungen uns gegenüber in technischer, kaufmännischer oder finanzieller Hinsicht nicht nachkommt, etwa Pläne, Angaben, Genehmigungen, Freigaben, etc. verspätet zur Verfügung stellt, Vorauszahlungen und/oder die vereinbarten Sicherheiten nicht leistet etc., und zwar im Umfang der dadurch entstehenden Verspätung; ebenso, wenn nachstehende Umstände der Erfüllung im Wege stehen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie zum Beispiel Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches etc.

- 8.3 Haben wir einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Vertragspartner von uns Erfüllung verlangen oder uns eine angemessene Frist zum Nachholen unserer gesamten Leistung unter Rücktrittsandrohung setzen. Wird die Nachfrist durch unser Verschulden nicht eingehalten, so kann der Vertragspartner schriftlich vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten bzw. versandbereit gemeldeten Teile und hinsichtlich solcher Teile, die zwar geliefert bzw. versandbereit gemeldet sind, aber für den Ersatzlieferanten nicht verwendbar sind, vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz haben wir nur bei Vorsatz und grobem Verschulden zu leisten. Für nicht vom Rücktritt umfasste Teillieferungen haben wir Anspruch auf das vereinbarte Entgelt.
- 8.4 Befindet sich der Vertragspartner in Annahmeverzug, so können wir entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. In beiden Fällen haben wir Anspruch auf vollen Schadenersatz.
- 8.5 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung Lieferfristen oder Liefertermine aus welchen Gründen immer zu verschieben. Erklärt der Vertragspartner, die Lieferung oder Teile hiervon erst zu einem späteren Zeitpunkt als vereinbart zu übernehmen, haben wir das Recht auf Erfüllung des Vertrages bei vertragsgemäßer Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners zu bestehen. In beiden Fällen ist der Vertragspartner zum Ersatz der entstandenen Mehrkosten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, inklusive Lagerkosten verpflichtet.
- 9. Transport und Gefahrenübergang**
- 9.1 Unsere Leistungspflicht umfasst nicht die Verpackung. Haben wir ausnahmsweise die Verpackung durchzuführen, geschieht dies in handelsüblicher Weise, um unter üblichen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zum festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden. Verpackung wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.
- 9.2 Transporte erfolgen auf Gefahr des Vertragspartners, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir nur verpflichtet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Die Ware gilt als ab „FCA Werk Auroldmünster“ veräußert.
- 9.3 Wünscht der Vertragspartner eine besondere Transportart oder ein besonderes Transportmittel, stellen wir dies gesondert in Rechnung. Lieferfahrzeuge müssen ungehindert und verkehrssicher an die Entladestelle herangefahren und ohne Verzögerung entladen werden können. Alle aus Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht entstehenden Mehrkosten und Schäden, auch etwaige Ansprüche Dritter, sind uns zu ersetzen. Die Be- und Entladung der Transportmittel ist in jedem Fall eine vertragliche Nebenpflicht des Vertragspartners.
- 10. Gewährleistung und Schadenersatz**
- 10.1 Ausschließlich wir haben das Wahlrecht, Gewährleistungsansprüche durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf sein Recht auf Wandlung des Vertrages. Bei Gewährleistungsarbeiten hat der Vertragspartner erforderliche Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen. Kommt der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, stellt er uns über unser Verlangen nicht Proben des beanstandeten Materials unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Ansprüche.
- 10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände bzw. Leistungen besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Die Vermutung, dass ein Mangel, der binnen 6 Monaten nach der Übergabe des Liefergegenstandes bzw. der Leistung offenbar wird, bereits bei Übergabe bestanden hat, tritt nicht ein.
- 10.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Lieferung unverzüglich nach deren Einlangen in sorgfältigster Weise, allenfalls auch unter Beiziehung von Sachverständigen, zu überprüfen. Allfällige Mängel muss der Vertragspartner unverzüglich nach Eingang der Lieferung mit eingeschriebenem Brief rügen. Mängel, die bei solchen Überprüfungen nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten und unter sofortiger Einstellung einer etwaigen Be- und Verarbeitung bei sonstigem Entfall aller Ansprüche zu rügen. Auf die Einrede der mangelnden Rüge können wir uns im Streitfall auch dann berufen, wenn wir sie außerrichterlich nicht erhoben haben.
- 10.4 Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn von uns vorgesehene Betriebsbedingungen, Montage-, Aufstellungsanleitungen oder sonstige Anordnungen nicht eingehalten werden, der Mangel beruht auf schlechter Instandhaltung, schlecht oder ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeführten Reparaturen oder Änderungen, normaler Abnutzung, mangelhaften Betrieb der von uns nicht gelieferten Anlagenteile, unbefugte Inbetriebnahme, fehlerhafte Angaben oder sonstige Spezifikationen des Vertragspartners. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die von uns ausdrücklich schriftlich zugesichert werden. An unsere öffentlich gemachten Äußerungen über die Sache oder Eigenschaften von uns zur Verfügung gestellten Proben und Mustern sind wir nur gebunden, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich in unserem Angebot oder in unserer Auftragsbestätigung zusagen. An die Äußerungen des Herstellers, Importeurs in den EWR oder einer Person, die sich in welcher Form immer als Hersteller bezeichnet, sind wir nicht gebunden. Eine Haftung jeglicher Art für unsere Montageanleitungen wird ausgeschlossen.
- 10.5 Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen berechtigt nicht zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages, insbesondere auch nicht zur Zurückbehaltung des Entgeltes. Eine Verlängerung, Hemmung, Unterbrechung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein. Ein Regressrecht innerhalb der Vertragskette wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.6 Schadenersatzansprüche aller Art gegen uns sind ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobes Verschulden nachgewiesen wird. Sie sind der Höhe nach mit dem Rechnungsbetrag der Ware beschränkt. Für Dritt- und Folgeschäden haften wir nicht, auch nicht für reine Vermögensschäden.
- 10.7 Von uns beigestellte Pläne, Werkszeugnisse, Statik, Stücklisten, Materialauszüge etc. sind unverzüglich nach ihrem Einlangen beim Vertragspartner sorgfältig zu überprüfen. Wird nicht binnen acht Tagen nach Erhalt solcher Unterlagen ihnen widersprochen, gelten sie als genehmigt.
- 10.8 Durch das vorbehaltlose Zustandekommen des Vertrages verzichtet der Vertragspartner auch auf sämtliche vorvertragliche Schutzpflichten unsererseits, soweit uns nicht Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Auftragsvergabe im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erfolgt, in dem unsere Leistungen vom Vertragspartner oder einem von ihm beauftragten Dritten geplant und umschrieben werden. Wird eine Ware von uns auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Vertragspartners erfolgt.
- 10.9 Schadenersatzansprüche ohne vorhergehende Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch uns sind ausgeschlossen.
- 10.10 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus Arbeiten, die unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen anlässlich der Durchführung der vertragsgemäßen Leistungen vom Vertragspartner angeordnet werden, jedoch nicht zu unserem Leistungsinhalt gehören, sind zur Gänze ausgeschlossen, da unsere Mitarbeiter diesbezüglich als überlassene Arbeitskräfte gelten.
- 10.11 Beistellteile des Vertragspartners behandeln wir mit Sorgfalt, übernehmen jedoch keine Haftung für Mängel, Beschädigungen oder Korrosion.
- 11. Produkthaftung**
- Der Vertragspartner erklärt, sämtliche Hinweise und Warnungen betreffend die Gefährlichkeit der Ware, die veröffentlicht wurden, zu kennen. Sie gelten als Warnung durch uns. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters, seinerseits seine Vertragspartner bei der Weiterveräußerung umfassend zu warnen und ihnen eine gleiche Warnpflicht für die weitere Vertragskette aufzuerlegen. Widrigenfalls hält uns der Vertragspartner für sämtliche Schäden, aufgrund welcher Gesetzesbestimmung immer, schad- und klaglos. Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf einen Rückgriff gegen uns, wenn der Vertragspartner wegen eines Fehlers unseres Produktes bzw. der von uns gelieferten Ware in Anspruch genommen wurde. Wurde der Fehler durch mehrere verursacht, verpflichtet sich der Vertragspartner, zuerst die anderen Verursacher in Anspruch zu nehmen. Ersatzansprüche für Sachschäden werden ausgeschlossen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diesen Ausschluss mit seinen Vertragspartnern ebenfalls zu vereinbaren und diese Vereinbarungspflicht weiteren Vertragspartnern bei sonstigem Schadenersatz aufzuerlegen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, einen Versicherungsvertrag in einer Art und in einem Ausmaß, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr üblich sind, abzuschließen, sodass Schadenersatzpflichten aufgrund eines Fehlers eines Produktes daraus befriedigt werden können. Der Vertragspartner verpflichtet sich, vor einem allfälligen Rückgriff gegen uns diese Versicherung in Anspruch zu nehmen.
- 12. Aufrechnung und Zurückbehaltung**
- Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zugunsten des Vertragspartners wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist zu Aufrechnung nicht berechtigt.
- 13. Unwirksamkeit, ergänzende Normen**
- 13.1 Diese AGBs bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte verbindlich. Der rechtswirksame Punkt ist durch einen anderen zu ersetzen, der rechtswirksam ist und dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn des unwirksamen Vertragspunktes möglichst nahekommt. Der Vertragspartner erklärt, dass im Hinblick auf die für ihn günstige Preisgestaltung auch bei einer allfälligen Verschiebung der Rechtslage durch diese AGB keine Benachteiligung gegeben ist.
- 13.2 Ergänzend gelten die einschlägigen technischen und kaufmännischen EU-Normen, in Ermangelung solcher die entsprechenden Ö-Normen bzw. DIN-Normen.